

MEDIEN02/2013	■ Szenarien für die konvergente (TV-)Welt – EuroReg 2013 am 24. Mai erstmals in Wien	Seite 2
VOM 03.05.2013	■ „Digitalisierungskonzept 2013“ am 1. Mai in Kraft getreten	Seite 4
	■ Rundfunkfonds	Seite 5
	■ FERNSEHFONDS AUSTRIA	Seite 5
	■ Digitalisierungsfonds	Seite 7
	■ Entscheidungen von KommAustria, BKS, VwGH und VfGH	Seite 7
	■ Ausschreibungen der KommAustria	Seite 14

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0)1 58058-0
Fax: +43 (0)1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Terminavisio



Szenarien für die konvergente (TV-)Welt – EuroReg 2013 am 24. Mai erstmals in Wien

Top-Referenten aus ganz Europa diskutieren Zukunft der audiovisuellen Medien

Connected TV ist heute eines der am meisten diskutierten Themen in der europäischen TV-Industrie, wobei es gleichermaßen um Smart- und Mobile-TV geht, aber auch um damit verbundene Themen, wie etwa den Second Screen. Was bedeutet dies für die Unternehmen und vor allem auch für den Rechtsrahmen und die Regulierung in Europa? Dieser grundlegenden Frage geht die EuroReg 2013 nach, die gemeinsam vom Fachbereich Medien der RTR-GmbH und von der KommAustria sowie vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) in der Schweiz und von den deutschen Landesmedienanstalten getragen wird. Nach Berlin (2010) und Frankfurt (2011) findet die EuroReg heuer bereits zum dritten Mal statt und wird am 24. Mai im Palais Niederösterreich von Medien-Staatssekretär Josef Ostermayer eröffnet.

Diskussion und Information stehen im Mittelpunkt der Tagung. Von den deutschsprachigen Medienbehörden initiiert, hält die EuroReg dennoch das gesamt-europäische Bild im Fokus. Das hochkarätig besetzte Expertenpanel der EuroReg 2013 (siehe Tagungsprogramm unten) besteht aus Vertretern von Regulierungseinrichtungen, der TV-Industrie, aus Medienmachern und -entwicklern, aus Vordenkern und Analysten, die aus allen Teilen Europas anreisen. In Zeiten der Globalisierung und Digitalisierung mit starken Wettbewerbsblöcken in Amerika und Asien und den nicht kontrollierbaren Datenströmen zwischen den Kontinenten, können die Staaten Europas ihre kulturelle Vielfalt und ihre ökonomische Kraft nur behaupten, wenn zu wichtigen Kernthemen gemeinsame Positionen entwickelt werden. Von daher gewinnt der innereuropäische Austausch, gerade zu Medienthemen, immer mehr an Bedeutung.

Die EuroReg steht für gebündelte Medienkompetenz auf europäischer Ebene und für geballte Information mit internationalem Weitblick, nicht frontal vermittelt oder mit Powerpoint-Präsentationen überladen, sondern in kleinen, schnellen Diskussionsblöcken kontrovers behandelt. Erstmals werden dabei die „Power Pitches“ ausgebaut: kurze halbstündige Runden, jeweils mit zwei unterschiedlichen Experten besetzt, die gegen- oder miteinander die Essenz ihrer Position vertreten. Abgerundet werden diese Blöcke von breiter besetzten Diskussionsrunden, die die vorher aufgebrachten Punkte vertiefen und das Leitthema verbreitern.

Die EuroReg 2013 setzt insgesamt drei thematische Schwerpunkte, die sich mit neuen Verbreitungswegen, mit der Weiterentwicklung von Geschäftsmodellen, mit den immer transparenteren (Werbe-)Zielgruppen und schließlich mit den damit verbundenen Kontroversen auseinander setzen werden. Schließlich wird eine Expertenrunde die Erfahrungen des Tages zusammenführen und die daraus erwachsenden Herausforderungen für die Regulierungsanstrengungen in Europa verdeutlichen.

Anmeldungen zum kostenlosen Besuch der EuroReg 2013 sind bis 17. Mai 2013 entweder per E-Mail an erna.hofer@rtr.at oder online unter www.rtr.at/de/rtr/veranstaltungen möglich.



Das Programm der EuroReg 2013

Ort: Palais Niederösterreich, Herrngasse 13, 1010 Wien

9.30 Uhr	Begrüßung – Dieter Brockmeyer im Gespräch mit Staatssekretär Josef Ostermayer (Bundeskanzleramt) und Alfred Grinschgl (RTR-GmbH)
9.50 Uhr	Die non-lineare Online-Welt fordert das klassische Fernsehen heraus
9.50 Uhr	„Wo stehen wir heute in der TV-Industrie?“, Lluís Borrell (Analysys Mason) und Alexander Wrabetz (ORF)
10.20 Uhr	Heiko Zysk (ProSiebenSat.1) vs. Winston Maxwell (Hogan Lovells)
10.50 Uhr	Vassilis Seferidis (Samsung) vs. Stephan Luiten (Liberty Global)
11.20 Uhr	Panel: Ludwig Bauer (ATV), Krzysztof Zalewski (KRRiT), Oliver Lewis (Sky Deutschland), Peter Davies (Ofcom)
12.00 Uhr	Zwischenruf: Hans Mahr (mahrmedia)
12.15 Uhr	Mittagspause
13.45 Uhr	Die immer gläsernere(n) Zielgruppe(n) Moderation: Ina Bauer
13.45 Uhr	Einführung: Guy Bisson (IHS Screen Digest)
14.00 Uhr	Richard Kastelein (Agora Media) vs. Martin Berthoud, (ZDF/AGF)
14.30 Uhr	Wolf-Dieter Ring (München) vs. Christian Mießner (MyTVLink)
15.00 Uhr	Panel: Julian Oberndörfer (ERA/HSE24), Matthias Dang (IP Deutschland), Kenza Zas (CSA), Christian Bombrun (M6)
15.45 Uhr	Kaffeepause
16.00 Uhr	Regulierung in Europa
16.00 Uhr	Elisabeth Markot (Europäische Kommission)
16.30 Uhr	Panel: Michael Ogris (KommAustria), Ross Biggam (ACT), Nicola Frank (EBU), Thomas Fuchs (ALM/MA HSH), Nancy Wayland Bigler (BAKOM)
17.30 Uhr	Tagesfazit: Kurt Imhof (Universität Zürich)
17.50 Uhr	Abschied mit Übergabe von RTR-GmbH an das BAKOM Alfred Grinschgl, Martin Dumermuth (BAKOM) und Wolfgang Thaenert (ALM/LPR Hessen)
18.00 Uhr	Ende und Ausklang

„Digitalisierungskonzept 2013“ am 1. Mai in Kraft getreten

Ausbau des Antennenfernsehens mit DVB-T2 als Schwerpunkt

Im Herbst 2016 wird das digitale Antennenfernsehen seinen zehnjährigen Geburtstag in Österreich feiern. Viele weitere Geburtstage sollen folgen, jedoch nicht mehr für den Übertragungsstandard DVB-T. Der soll seinem jüngeren und wesentlich leistungsfähigeren Bruder DVB-T2 weichen. Diesen Umstiegsprozess wird die KommAustria laut ihrem aktuellen Digitalisierungskonzept 2013 bereits im August 2014 mit der Neuausschreibung der DVB-T-Multiplexe A und B in Bewegung setzen.

Nachdem seit Mitte April dieses Jahres das Angebot „simpliTV“ am Markt verfügbar ist und damit nun auf Basis des Übertragungsstandards DVB-T2 eine deutlich größere Programmvierfalt, zum Teil auch in HD-Auflösung, für den Empfang über Antenne zur Verfügung steht, sollen die 2006 auf Basis von DVB-T gestarteten Multiplexe A und B nach Auslaufen der zehnjährigen Lizenz folgen. Dabei ist jedoch für die KommAustria auch ein konsumentenfreundliches Umstiegsszenario von besonderer Bedeutung. Immerhin ist DVB-T2 nicht mit den bisher verbreiteten DVB-T-Endgeräten zu empfangen. Lizenz-Antragsteller werden darauf besonders bedacht sein müssen.

Am 13. März hatte KommAustria-Mitglied Dr. Susanne Lackner den endgültigen Entwurf des Digitalisierungskonzeptes 2013 der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ im großen Sitzungssaal der Arbeiterkammer in der Wiener Theresianumgasse zur Konsultation vorgestellt. Eingebettet war ihre Präsentation in eine von der RTR-GmbH als Fachtagung konzipierte Veranstaltung mit hochrangigen Referenten, in die RTR-Geschäftsführer Alfred Grinschgl und Melitta Aschauer-Nagl, AK-Bereichsleiterin Bildung, einführten. Die Begrüßungsansprache hielt Wolfgang Trimmel, Sektionschef Bundespressedienst. Michael Wagenhofer, Geschäftsführer des Rundfunk-Infrastrukturbetreibers ORS, stellte das neueste Produkt seines Hauses für den Fernsehempfang über Antenne vor: simpliTV.

Über die Zukunft des digitalen Antennenfernsehens debattierten Jürgen Brautmeier, Vorsitzender der Direktorenkonferenz der deutschen Landesmedienanstalten, Richard Grasl, kaufmännischer Direktor des ORF, Tobias Schmid, Bereichsleiter Medienpolitik der RTL Deutschland GmbH und Alexander Sperl, Marketingvorstand der A1 Telekom Austria AG, im Rahmen einer von Andreas Kunigk, Pressesprecher RTR-GmbH/Medien, geleiteten Podiumsdiskussion.

Das „Digitalisierungskonzept 2013“ steht ab sofort auf der Internetpräsenz der RTR-GmbH unter <https://www.rtr.at/de/m/Digikonzept2013> zur Verfügung.

Rundfunkfonds

22. Mai 2013: Informationsveranstaltung zu neuen Förderrichtlinien

Am 1. Juli 2013 treten für den Privatrundfunkfonds (PRRF) und den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds (NKRF) neue Förderrichtlinien in Kraft.

Die neuen Richtlinien finden erstmals für den 1. Antragstermin 2014 (im Oktober 2013) Anwendung und ermöglichen in Zukunft unter anderem für beide Fonds die Online-Antragstellung.

Am 22. Mai 2013 um 13.00 Uhr findet daher in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH, 3. Stock, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, eine Informationsveranstaltung zu folgenden Themen statt:

- Neue Förderrichtlinien der Rundfunkfonds
- Online-Antragstellung

Wir ersuchen um Anmeldung bis 15. Mai 2013 per E-Mail bei Frau Renate Kronfuß: renate.kronfuss@rtr.at

FERNSEHFONDS AUSTRIA

Vier vom FERNSEHFONDS AUSTRIA geförderte Produktionen erhielten fünf ROMYs

Bei der ROMY-Gala am Samstag, den 20. April 2013, wurden in der Wiener Hofburg die Fernseh-Publikumsliebliche des Jahres gekürt. Vier der ausgezeichneten Produktionen wurden vom FERNSEHFONDS AUSTRIA mit mehr als 1,3 Mio. Euro unterstützt. „Bester TV-Film“ wurde „Die Auslöschung“ mit Martina Gedeck und Klaus Maria Brandauer in den Hauptrollen der MONA FILM Produktion GmbH. Rund 611.000,- Euro der Gesamtherstellungskosten wurden vom FERNSEHFONDS AUSTRIA getragen. Zwei Auszeichnungen erhielt die im Jahr 2011 mit rund 364.000,- Euro geförderte Produktion „Spuren des Bösen“ der Aichholzer Film Produktion GmbH. Zum einen wurde Regisseur Andreas Prochaska für die „Beste Regie TV-Film“ ausgezeichnet und zum anderen Josef Aichholzer als „Bester Produzent TV-Film“. Als beste TV-Doku wurde die Produktion der Langbein & Partner Media GmbH & Co KG „Wunder Heilung“, die unter der Regie von Kurt Langbein entstand, prämiert. Der FERNSEHFONDS AUSTRIA förderte diese Dokumentation 2012 mit 32.100,- Euro bzw. 19,7 % der Gesamtherstellungskosten. Für die Produktion der FILM27 Multimedia

Produktions GmbH „Verfolgt – Der kleine Zeuge“, vom FERNSEHFONDS AUSTRIA im Jahr 2011 mit 330.000,- Euro bzw. 20 % der Gesamtherstellungskosten gefördert, erhielt Kameramann Peter Zeitlinger die Auszeichnung „Beste Kamera TV-Film“.

Entscheidung zum 1. Antragstermin 2013

Für 17 Fernsehprojekte hat der FERNSEHFONDS AUSTRIA beim 1. Antragstermin 2013 eine positive Förderentscheidung ausgesprochen. Die vergebenen Fördermittel von insgesamt 7.038.709,- Euro verteilen sich auf fünf Fernsehfilme, drei Serien und neun Dokumentationen. Eingereicht wurden 28 Projekte, die beantragten Fördergelder von rund 9 Mio. Euro sind das höchste jemals an einem Termin beantragte Volumen.

FERNSEHFONDS AUSTRIA förderte viele Projekte mit hohem Public Value

Unter den beim 1. Antragstermin 2013 geförderten Projekten befinden sich viele herausragende Produktionen mit Österreichbezug und einem hohen Public Value. Hervorzuheben sind bei den Fernsehfilmen „Die Frau mit dem Schuh“ von Lotus (Regie: Michael Glawogger), „Polt 5“, eine weitere Folge des Kriminalspielfilms der EPO (Regie: Julian Pölsler) und der Psychothriller „Blutsschwestern“ von Lotus (Regie: Thomas Roth). Im Sinne des Bildungsauftrags besonders wertvolle Dokumentationen sind „Der taumelnde Kontinent“ von Dor, „Sarajevo – Das Attentat“ von Power of Earth Productions, „Die Weltreise der Familie Zid“ von Nikolaus Geyrhalter, „Oberst Redl – Spion aus Leidenschaft“ der Metafilm und „Auf den Schienen des Doppeladlers“ von Gernot Stadler.

Einige Projekte wegen zu geringer Wertschöpfung in Österreich abgelehnt

Die Hälfte der beim 1. Antragstermin 2013 abgelehnten Projekte wurde deshalb nicht gefördert, weil die für Österreich in Aussicht gestellte Wertschöpfung zu gering war. Die überarbeiteten Förderrichtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA, die seit einem Jahr gelten, sehen in Ausnahmefällen Förderungen bis zu 30 % des Produktionsbudgets vor, wenn die Zielsetzungen der Förderung in besonderem Maße erfüllt werden. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich das beantragte Projekt durch besondere, österreichisch-kulturelle Identität auszeichnet oder ein herausragender und qualifizierter, österreichischer Beschäftigungseffekt im kreativ-technischen Stab vorliegt. Das erste Projekt, das von den neuen Richtlinien profitierte, konnte – allerdings bereits 2012 – mit 30 % bzw. mehr als 500.000,- Euro gefördert

Weitere Informationen über geförderte Fernsehfilmprojekte des FERNSEHFONDS AUSTRIA sowie zu den Antragsterminen 2013 sind auf der Website der RTR-GmbH unter dem Link <http://www.fernsehfonds.at> abrufbar.

**Neue Richtlinien zur
„MUX C-Förderung“**

Digitalisierungsfonds

Bereits seit Ende April 2009 können lokale und regionale Rundfunkveranstalter um Förderung aus dem bei der RTR-GmbH eingerichteten Digitalisierungsfonds ansuchen, wenn sie ihr Programm digital-terrestrisch über eine regionale oder lokale Multiplex-Plattform (so genannte „MUX-C-Plattformen“) im Übertragungsstandard DVB-T oder DVB-T2 verbreiten wollen. Die diesbezüglichen Richtlinien über die Vergabe von Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds wurden nun zum 30. April 2013 geändert und insbesondere an das aktuelle „Digitalisierungskonzept 2013“ der KommAustria angepasst. Demnach können nun Rundfunkveranstalter gefördert werden, wenn sie ihr Programm über eine MUX-C-Plattform verbreiten lassen, die ab Mai 2011 oder danach von der KommAustria zugelassen wurde. Der Antrag auf die MUX-C-Förderung ist innerhalb von zwei Jahren nach rechtskräftiger Zulassung der im Antrag gegenständlichen MUX-C-Plattform einzubringen. Die neuen MUX-C-Förderrichtlinien sind auf der Website der RTR-GmbH abrufbar und auf Förderanträge anzuwenden, die ab dem 30. April 2013 bei der RTR-GmbH einlangen.

Entscheidungen von KommAustria, BKS, VwGH und VfGH

Sämtliche hier dargestellten Entscheidungen können unter Eingabe der Geschäftszahl (GZ) und ohne Eingabe sonstiger Suchbegriffe oder Daten über die Suchmasken folgender Internetseiten abgerufen werden, soweit dort schon verfügbar:

Für KommAustria-Entscheidungen: <http://www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF>

Für BKS-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Bukosenat/>

Für VwGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vwgh/>

Für VfGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vfgh/>

BKS bestätigt kein „angemessenes“ Verhältnis in den Fernsehprogrammen des ORF von Anfang Jänner bis Ende August 2011

Aufgrund einer im Oktober 2011 eingebrachten Beschwerde mehrerer Mitbewerber des ORF hatte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) erstmals das seit Oktober 2010 im ORF-Gesetz verankerte angemessene Verhältnis der Programmkategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport zueinander zu beurteilen. Nach Einholung eines kommunikationswissenschaftlichen Gutachtens wurde von der KommAustria im Oktober 2012 festgestellt, dass der ORF vom 1. Jänner 2010 bis zum 31. August 2011 nicht dafür gesorgt hat, dass die vier gesetzlich vorgesehen Programmkategorien im Gesamtfernsehprogramm des ORF in einem angemessenen Verhältnis zueinander standen. Die KommAustria ging davon aus, dass der Gesetzgeber mit der Regelung in § 4 Abs. 2 ORF-G ausschließen wollte,

dass es bei vier vorgegebenen Kategorien zu einem „Überwiegen“ einer der vier Kategorien, d.h. zu einem Anteil einer Kategorie von mehr als 50 % der Sendestunden am Gesamtprogramm, kommen könnte. Außerdem erkannte die KommAustria einen Gesetzesverstoß in der jeweiligen Ausgestaltung der Programme ORF eins und ORF 2. So wiesen nach Auffassung der KommAustria im Untersuchungszeitraum die beiden Programme ORF eins und ORF 2 nicht die für Vollprogramme geforderte inhaltliche Vielfalt im Hinblick auf die Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport auf.

Nicht erfolgreich waren die Beschwerdeführer hingegen mit dem Vorwurf, das ORF-Programm sei entgegen dem gesetzlichen Auftrag im Vergleich mit den privaten Mitbewerbern nicht unverwechselbar gewesen. Hier reichte das Vorbringen der Beschwerde, das sich im Wesentlichen lediglich auf die Gegenprogrammierung im Unterhaltungsbereich auf ORF eins bezog, nicht aus, um eine Rechtsverletzung im Gesamtprogramm zu begründen.

Die vom ORF gegen diesen Bescheid eingebrachte Berufung richtete sich gegen die Feststellungen der KommAustria, der zufolge der ORF von Jänner 2010 bis Ende August 2011 durch seine Fernsehprogrammgestaltung seinen öffentlich-rechtlichen Kernauftrag verletzt bzw. entgegen seiner Verpflichtung keine zwei Vollprogramme veranstaltet hat. Im Berufungsverfahren vor dem Bundeskommunikationssenat (BKS) legte der ORF einerseits ein rechtswissenschaftliches Gutachten zur Auslegung des § 4 Abs. 2 ORF-G und andererseits ein kommunikationswissenschaftliches Gutachten vor, das sich insbesondere mit der Frage der Definition des Kulturbegriffs befasste und eine Einteilung des vom ORF ausgestrahlten Fernsehprogramms in die im Gesetz genannten vier Kategorien vornahm.

**BKS bestätigt
KommAustria: Kein
„angemessenes“
Verhältnis in den
Fernsehprogrammen
des ORF von Anfang
Jänner bis Ende
August 2011**

Im nunmehr im April 2013 ergangenen Bescheid des BKS wurde die Entscheidung der KommAustria dahingehend bestätigt, dass das vom ORF veranstaltete Gesamtfernsehprogramm im Zeitraum Anfang Jänner bis Ende August 2011 kein angemessenes Verhältnis der Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport zueinander aufgewiesen hat. Inhaltlich schloss sich der BKS der Auffassung der KommAustria an, wonach für die Beurteilung des angemessenen Verhältnisses der Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport zueinander ausschließlich diese im Gesetz genannten vier Kategorien maßgeblich sind und das ORF-Gesetz eine sachlich begründete und nachvollziehbare quantitative Zuordnung der einzelnen Sendungen zu einer der genannten Kategorien verlangt. Hinsichtlich des Bedeutungsgehaltes der einzelnen Kategorien ist nach Meinung des BKS auf den Erfahrungshorizont des Durchschnittskonsumenten abzustellen. Während die Bedeutung der Begriffe Information, Unterhaltung und Sport nach Auffassung des BKS keine relevanten Auffassungsunterschiede hervorrufen, hielt der BKS zur Definition des Begriffes Kultur fest, dass weder das von der KommAustria angenommene Kulturverständnis im klassischen Sinn, noch das vom ORF im Berufungsverfahren

vorgebrachte, sehr weite Kulturverständnis dem im ORF-Gesetz verwendeten Kulturbegriff gerecht werden. Zusätzlich zu den von der KommAustria dem Kulturbegriff unterstellten Bereichen müssen nach Auffassung des BKS auch die Produktion von Sprachen/Design/Architektur, wie einzelne Werke der Filmkultur, der ernsthaften Musik, der darstellenden Kunst, Kirche und Religion sowie Wissenschaft und Zeitgeschichte unter den im ORF-Gesetz verwendeten Kulturbegriff subsumiert werden. Zum angemessenen Verhältnis der Kategorien zueinander hielt der BKS fest, dass mit der Regelung ausgeschlossen werden sollte, dass eine bestimmte Kategorie unverhältnismäßig größer sei als eine oder mehrere der anderen Kategorien, wobei es ausschließlich auf eine quantitative Betrachtung ankommt. Zielrichtung und Anlass für die 2010 eingefügte Regelung war die Sorge vor überproportionaler Unterhaltung. Unter Bezugnahme sowohl auf die von der KommAustria ermittelten Kategorienanteile als auch auf die Ergebnisse des vom ORF im Berufungsverfahren vorgelegten kommunikationswissenschaftlichen Gutachtens führte der BKS aus, dass nach allen Berechnungsmethoden der Umfang an Unterhaltung im Gesamtfernsehprogramm des ORF im Zeitraum Anfang Jänner bis Ende August 2011 das 6-fache des Anteils für Kultur ausgemacht hat und sich die Gegenüberstellung des Anteils an Unterhaltung zur Summe der anderen Kategorien ähnlich überproportional präsentiert hat, weshalb eine Verletzung des angemessenen Verhältnisses der Kategorien zueinander für diesen Zeitraum festgestellt wurde.

Hingegen wurde der Berufung des ORF in jenem Teil stattgegeben, in dem er sich gegen den Spruch der KommAustria betreffend das Jahr 2010 richtete, für das die KommAustria ebenfalls eine Verletzung des angemessenen Verhältnisses der Kategorien zueinander festgestellt hatte. Somit wurde der diesbezügliche Teil der Beschwerde der Mitbewerber des ORF abgewiesen. Ausschlaggebend dafür war, dass die der Beschwerde zugrunde liegende Regelung erst im Oktober 2010 Eingang ins ORF-Gesetz gefunden hat. Nach Auffassung des BKS war die Beschwerde der Mitbewerber des ORF für die Zeit von Jänner bis September 2010 somit mangels einer entsprechenden gesetzlichen Vorgabe und für die Zeit von Oktober bis Dezember 2010 mangels eines ausreichend langen Beobachtungszeitraumes abzuweisen.

Schließlich wurde der Berufung des ORF gegen die Feststellung, der ORF habe von Jänner 2010 bis Ende August 2011 keine zwei Vollprogramme mit den Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport veranstaltet, Folge gegeben. Der BKS konnte vor dem Hintergrund des ORF-Gesetzes nicht erkennen, dass der Gesetzgeber eine Festlegung auf „wesentliche Teile“ bestimmter Kategorien in den beiden Programmen ORF eins und ORF 2 vorgenommen hätte. Weder aus den Materialien noch aus dem konkreten Wortlaut des ORF-Gesetzes erschließt sich dem BKS, dass die ausdrücklich nur das Gesamtangebot betreffende Anordnung des angemessenen Verhältnisses der Kategorienanteile zueinander jeweils auf die einzelnen Programme übertragen werden sollte. Entgegen der Auffassung der KommAustria kann somit mangels einer für die beiden Programme ORF eins und ORF 2 aus dem ORF-Gesetz

ableitbaren Anordnung über ein Mindest- oder Maximalmaß an Kultur, Information, Unterhaltung und Sport von einem Verstoß gegen die Verpflichtung, jedenfalls zwei Fernsehvollprogramme mit allen vier Kategorien anbieten zu müssen, ausgegangen werden.

GZ: KommAustria: KOA 12.005/12-023; BKS: 611.941/0004-BKS/2013

Berichterstattung über rechtskräftige Anklage gegen Richter wegen Verdachts des Amtsmissbrauchs ist auch bei voller Namensnennung zulässig

Der ORF berichtete an einem Freitag im Rahmen einer „Bundesland heute“-Sendung und des dazugehörigen Online-Angebots unter voller Namensnennung darüber, dass gegen einen Richter eine rechtskräftige Anklage wegen des Vorwurfs des Amtsmissbrauchs erhoben worden und er vorläufig suspendiert worden sei, bis die strafrechtlichen Vorwürfe geklärt seien. Weiters wurde erwähnt, dass der Richter auf Urlaub im Ausland und für eine Stellungnahme bisher nicht erreichbar gewesen sei. Nach dessen Rückkehr am Abend des folgenden Sonntags holte der ORF eine Stellungnahme ein und berichtete darüber am Montag, wiederum in der Sendung „Bundesland heute“ und im dazugehörigen Online-Angebot.

Der Richter erhob in der Folge Beschwerde und rügte, die Berichterstattung verletze seine Menschenwürde und das Objektivitätsgebot, da sein voller Name genannt worden sei, die Unschuldsvermutung verletzt werde und der ORF mit dem Bericht nicht zugewartet habe, bis der Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt habe, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Die Beschwerde wurde von der KommAustria als unbegründet abgewiesen. Der ORF habe die Tatsachen korrekt recherchiert und wahrheitsgetreu wiedergegeben. Daher sei die Unschuldsvermutung nicht verletzt worden. Dem Beschuldigten sei in keiner Weise unterstellt worden, dass er die Tat begangen habe. Vor diesem Hintergrund sei ein formaler Hinweis, dass die Unschuldsvermutung gelte, nicht notwendig gewesen. Hinsichtlich der vollen Namensnennung sprach die KommAustria unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) aus, dass die objektive Berichterstattung über strafrechtliche Vorwürfe gegen einen Beamten, die die Ausübung seiner hoheitlichen Tätigkeit betreffen, auch unter Nennung seines Namens zulässig sei, da das Informationsinteresse der Öffentlichkeit in einem solchen Fall das Interesse des Schutzes der Privatsphäre des Beamten überwiege.

Weiters treffe es zwar zu, dass, wenn über strafrechtliche Vorwürfe berichtet würde, dem Betroffenen prinzipiell schon in der gleichen Sendung die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen sei. Unter außergewöhnlichen Umständen sei es aber zulässig, die Stellungnahme erst später einzuholen und darüber zu berichten. Im vorliegenden Fall sei der Beschwerdeführer bis zu seiner Rückkehr aus dem Urlaub für den ORF nicht erreichbar gewesen. Es habe sich aber um eine tagesaktuelle Berichterstattung über eine Tatsache von öffentlichem Interesse gehandelt, bei der dem ORF ein Zuwarten auf die Stellungnahme des Beschwerdeführers im Sinne seiner Funktion als „public watchdog“ nicht zumutbar gewesen sei. Der ORF habe darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer bisher nicht erreichbar gewesen sei und habe ausreichend zum Ausdruck gebracht, dass er über dessen Stellungnahme, sobald sie vorliege, berichten werde. Dies habe der ORF dann auch tatsächlich unverzüglich getan. Eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers durch die Berichterstattung sei daher nicht erfolgt.

**BKS bestätigt
KommAustria:
Berichterstattung
über rechtskräftige
Anklage bei voller
Namensnennung
zulässig**

Der BKS hat nun die Berufung gegen den Bescheid der KommAustria als unbegründet abgewiesen. Die KommAustria habe den Sachverhalt korrekt erhoben. Auch die rechtliche Würdigung im erstinstanzlichen Bescheid unter Zugrundelegung der Rechtsprechung von BKS, Verfassungsgerichtshof und EGMR sei nicht zu beanstanden.

GZ: KommAustria: KOA 12.011/12-014; BKS: GZ 611.806/0004-BKS/2013

Inhaber von Fernseh-Exklusivrechten müssen anderen Fernsehveranstaltern ein Kurzberichterstattungsrecht ohne zusätzliche Entschädigung einräumen – kein Verstoß gegen Europarecht

Der Bundeskommunikationssenat bestätigte am 25. Februar 2013 eine Entscheidung der KommAustria aus dem Jahr 2010, der zufolge für die Einräumung eines Kurzberichterstattungsrechts keine Entschädigung für die Beschränkung des Exklusivrechtes verlangt werden kann. Lediglich etwaige Kosten, die unmittelbar mit der Gewährung des Zugangs zum Satellitensignal verbundenen sind, können berechnet werden.

In ihrer Berufung hatte die verpflichtete Sky Österreich GmbH unter anderem geltend gemacht, dass die im Fernseh-Exklusivrechtsgesetz angeordnete unentgeltliche Einräumung des Kurzberichterstattungsrechtes eine Verletzung der Eigentumsgarantie und der Erwerbsfreiheit darstelle und sowohl gegen österreichisches Verfassungsrecht als auch gegen Bestimmungen der Charta der Grundrechte der EU sowie der Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoße.

Der Bundeskommunikationssenat befasste daraufhin den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg mit der Vorabentscheidungsfrage, ob Art. 15 Abs. 6 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, auf welche die von der KommAustria angewandte Bestimmung über die Beschränkung des Kostenersatzes zurückgeht, mit den von Sky Österreich geltend gemachten Bestimmungen des Primärrechts der EU vereinbar sei.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 22. Jänner 2013 (C-283/11) entschieden, dass Art. 15 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste nicht ausschliesse, dass die Inhaber exklusiver Fernsehübertragungsrechte ihre Rechte entgeltlich verwerten können. Zudem könne der Umstand, dass eine Refinanzierung mittels Kostenerstattung ausgeschlossen ist und eine damit eventuell einhergehende Minderung des Marktwerts dieser exklusiven Fernsehübertragungsrechte in der Praxis bei den Verhandlungen über den Erwerb der Rechte berücksichtigt werden bzw. sich darin niederschlagen.

**BKS bestätigt
KommAustria:
Für Einräumung
eines Kurzbericht-
erstattungsrechts
muss keine
Entschädigung
verlangt werden**

Der Bundeskommunikationssenat schloss sich in seiner hierauf ergangenen Entscheidung den Ausführungen der KommAustria im erstinstanzlichen Bescheid an, wonach gemäß dem eindeutigen Wortlaut in § 5 Abs. 4 Fernseh-Exklusivrechtengesetz nur Anspruch auf Ersatz der unmittelbar mit der Gewährung des Signalzugangs verbundenen, zusätzlichen Kosten bestehe. Diese Kosten beliefen sich in dem zugrunde liegenden Streitfall unbestrittenermaßen auf 0,- Euro. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung des anderen Fernsehveranstalters zur Leistung eines „angemessenen“ Entgelts könne dem Fernseh-Exklusivrechtengesetz nicht entnommen werden. Aus den in dieser Frage ebenfalls eindeutigen Gesetzesmaterialien ergibt sich zudem, dass im Wege der jeweils zu vereinbarenden Modalitäten über die Ausübung des Kurzberichterstattungsrechtes ein angemessener Ausgleich zu der mit der Kurzberichterstattung einhergehenden Wertminderung des Exklusivrechtes hergestellt werden soll – beispielsweise durch Nennung oder Einblendung des Exklusivrechteinhabers als Quelle der Bilder.

GZ: KommAustria: KOA 3.800/10-006; BKS: 611.003/0002-BKS/2013

Rechtswidrige Live-Übertragungen der Eishockey-A-WM 2011 – ORF muss knapp 154.000,- Euro zurückzahlen

Die rechtswidrige Übertragung von Spielen der IIHF Eishockey-A-WM 2011 mit Beteiligung der Österreichischen Nationalmannschaft im Rahmen des ORF-Spartenprogramms ORF Sport + (siehe RTR-Newsletter MEDIEN 04/2012), hat nun für den ORF auch finanzielle Konsequenzen.

Wie die KommAustria, hatte auch der BKS festgestellt, dass es sich bei den Spielen um Premium-Sport gehandelt hatte, der laut ORF-Gesetz nicht auf ORF Sport + zu zeigen ist. Vielmehr hatte der ORF damit die Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrags überschritten. Infolge dessen hatte die KommAustria bereits Ende November 2012 entschieden, dass der Gesetzesverstoß des ORF eine Abschöpfung nach § 38a Abs. 1 ORF-G zur Folge haben müsse. Dabei muss der ORF Mittel in exakt jener Höhe, die für die Produktion der rechtswidrigen Sendungen aufgewendet wurden, auf ein Sperrkonto einzahlen.

In einer Beschwerde vor dem BKS machte der ORF jedoch verschiedene Einwände gegen die Berechnung der Abschöpfung geltend. So argumentierte er unter anderem, dass Werbeeinahmen im Rahmen der rechtswidrigen Sendungen den Schaden gemindert hätten und insofern von den Produktionskosten abzuziehen seien. In einer anderen Argumentation führte der ORF an, dass schließlich auf jeden Fall Programm hätte produziert werden müssen. Die Produktionskosten für ein rechtskonformes Programm müssten dementsprechend von dem Abschöpfungsbetrag abgezogen werden.

Nach Auffassung der KommAustria stellt der Gesetzeswortlaut aber ausdrücklich auf eine strikt kostenseitige Betrachtung im Sinne der Mittelverwendung ab. Daher sei eine „Gegenverrechnung“ mit den im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Handlung stehenden Erlösen (Nettokostenrechnung) nicht vorzunehmen. Begründend führte sie aus, dass andernfalls immer dann keine Abschöpfung als Sanktion mehr möglich sei, wenn die Rechtsverletzung durch entsprechende Erlöse „ausfinanziert“ wäre. Auch die hypothetische Berechnung der Kosten eines rechtskonformen Programms sei weder möglich, noch hätte es schließlich ein solches Programm gegeben und seien dementsprechend auch keine realen anderen Kosten entstanden.

**BKS bestätigt
KommAustria:
Bei Eishockey-A-WM
handelt es sich um
Premium-Sport**

Der BKS hat nun die Berufung des ORF abgewiesen und die Entscheidung der KommAustria vollinhaltlich bestätigt. Der BKS stellte nochmals klar, dass es im Zusammenhang mit § 38a ORF-G ausschließlich um eine „Rückzahlung fehlerverwendeter Mittel“ gehe, worunter Mittel zu verstehen seien, die konkret für Tätigkeiten herangezogen wurden, die die Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrages überschritten haben. Es habe demnach eine finanzielle Bewertung sämtlicher für die konkrete Tätigkeit aufgewandter Ressourcen zu erfolgen.

GZ: KommAustria: KOA 11.263/12-021; BKS: 611.805/0001-BKS/2012

Ausschreibungen der KommAustria

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	Ausschreibungsfrist
GUTENSTEIN (Residenzberg) 99,1 MHz (KOA 1.011/13-001)* BERNDORF (Griesfeld) 105,1 MHz (KOA 1.011/13-002)* PAZNAUN 2 (Kappl) 100,3 MHz (KOA 1.011/13-003)* EBENSEE 2 (Karbach) 96,0 MHz (KOA 1.011/13-004)* S AEGYD NEUWD (Tettenhengst) 94,6 MHz (KOA 1.011/13-008)*	bis 10. Mai 2013, 13.00 Uhr
Versorgungsgebiet „Freistadt“ FREISTADT 3 (Oberrauchenödt) 107,1 MHz WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz (KOA 1.377/13-002)	bis 7. Juni 2013, 13.00 Uhr
GRAZ 8 (Eisenberg – Funkstelle Grambach) 89,60 MHz (KOA 1.193/13-041)	bis 8. Juni 2013, 13.00 Uhr

* Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G sind diese Ausschreibungen auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Weitere Informationen sind unter <http://www.rtr.at/de/rf/Ausschreibungen> abrufbar.

Aktuelle Meldungen aus dem Bereich Medien können Sie jetzt auch via Twitter erhalten: <https://twitter.com/RTRGmbH>